

Verfassung der "ProRegion - Flughafen-Stiftung zur Förderung der beruflichen Bildung"

§1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "ProRegion - Flughafen-Stiftung zur Förderung der beruflichen Bildung". Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Bildung und der sozialen Integration von jungen Menschen in der Region Rhein-Main. Der Stiftungszweck wird durch eine finanzielle Förderung von Einrichtungen erfüllt, die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Orientierung oder der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen beitragen und damit die soziale Integration junger Menschen in die Gesellschaft fördern. Die Weiterleitung von Mitteln an diese Einrichtungen geschieht nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergabe von Stiftungsmitteln

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Beirat, soweit er nicht dem Vorstand die Entscheidung im Einzelfall nach Maßgabe von Vergaberichtlinien des Beirats überträgt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Vermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 5 Millionen DM. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, **die ausdrücklich als solche bestimmt sind**, erhöht werden.

§ 6 Erträge und Spenden

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten der Stiftung verwendet werden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **fünf bis maximal sieben** Personen, die durch den Vorstand der Fraport AG berufen werden. Dem Konzernbetriebsrat der Fraport wird die Möglichkeit eingeräumt, eine geeignete Person für den Vorstand vorzuschlagen. Über die Besetzung der Vorstandsposition entscheidet der Vorstand der Fraport AG. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuberufung fort. Ein Mitglied des Beirats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Leiter oder die Leiterin des Personalbereichs der Stifterin oder ein/eine von ihm/ihr benannter Vertreter/benannte Vertreterin gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Fraport AG aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin berufen.
5. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte eine/n **Vorsitzende/n** und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit der Beirat nicht selbst die Vergabeentscheidung trifft
 - c) Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung

- d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht, eines Haushaltsplanes sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung eines Organs sowie Vorlage der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 6 Hessisches Stiftungsgesetz an die Stiftungsbehörde
- (2) Die laufenden Geschäfte führt ein Geschäftsführer, der vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der Stifterin berufen wird. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nicht zugleich Angestellte der Stiftung sein.
 - (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
 - (4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats, soweit es sich nicht um Vergabe von Stiftungsmitteln nach Maßgabe der Richtlinien des Beirats handelt.
 - (5) Die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht ist rechtzeitig vor Vorlage an den Beirat durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Personen.
- (2) Dem Beirat gehören an
 - a) für die Stifterin der Arbeitsdirektor/die Arbeitsdirektorin *als Beiratsvorsitzender/Beiratsvorsitzende* und
 - b) zwei weitere *von der Stifterin benannte Beiratsmitglieder*,
 - c) der oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende (Arbeitnehmer-Vertreter oder -Vertreterin) der Fraport AG *als stellvertretender/stellvertretende Beiratsvorsitzender/Beiratsvorsitzende*,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der IHK Frankfurt,
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Handwerkskammer *Frankfurt-Rhein-Main*,
 - f) der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen oder sein/ihr Vertreter/sein/ihre Vertreterin in der Funktion der Geschäftsführung,

Dem Konzernbetriebsrat der Fraport wird die Möglichkeit eingeräumt, für die Besetzung einer der unter b) genannten Mitglieder des Beirates eine geeignete Person vorzuschlagen. Über die Besetzung der unter b) genannten Beiratspositionen entscheidet der Vorstand der Fraport AG.

- (3) Soweit eine in Absatz 2 lit. d) und e) genannte Institution nicht bereit ist, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden oder der entsandte Vertreter aus dem Beirat ausscheidet, erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds durch Berufung durch den Beirat. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 9 Absatz 4
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Erlass von Richtlinien über die Anlage des Stiftungsvermögens
 - g) Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln, soweit der Beirat nicht dem Vorstand die Entscheidung nach Maßgabe von Vergaberichtlinien des Beirats überträgt
 - h) Beschlussfassung über Verfassungsänderungen sowie der Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen
 - i) Entscheidung über den Anfall des Stiftungsvermögens
- (2) Der oder die Vorsitzende des Beirats beruft mindestens zweimal jährlich eine Beiratssitzung ein. Eine Beiratssitzung ist ferner auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirats einzuberufen. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen und nur in Ausnahmefällen in einem schriftlichen Verfahren. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder an der Sitzung oder an der Abstimmung teilnehmen. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Beirats erforderlich.

- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, soweit in dieser Verfassung keine andere Regelung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ein Beiratsmitglied, das bei einer Präsenzsitzung verhindert ist, kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anwesendes Beiratsmitglied übertragen. Ein anwesendes Beiratsmitglied kann jedoch für nicht mehr als ein abwesendes Beiratsmitglied das Stimmrecht ausüben. Ein abwesendes Beiratsmitglied, das sein Stimmrecht auf ein anwesendes Beiratsmitglied übertragen hat, gilt ebenfalls als anwesend gemäß Absatz 1.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes.

§ 15 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Verfassungsänderung

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Änderung der Verfassung sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig. Sofern in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Voraussetzungen von Verfassungsänderungen nach den gesetzlichen Regelungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB. Sofern in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Voraussetzungen von der Zulegung, der Zusammenlegung sowie der Auflösung der Stiftung nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 86 ff. BGB.“

Für Beschlüsse gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Beirats erforderlich.

Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 16 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Stiftungsverfassung

Die Stiftungsverfassung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

--ooOoo--

Genehmigt
Darmstadt, den 24.06.2025
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
(Signature)

